



Beilagen  
RU4-K-1214/020-2017  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Thomas Lintner	16338	07. November 2017

Betrifft

J. Brandl Gesellschaft m. b. H. - Bodenaushubdeponie "Schadner" - Standort: Gemeinde Purgstall (SB), KG Schauboden, GSt. Nr. 255/1, 255/8 und 255/10, § 37 Abs. 1 AWG 2002 | Wesentliche Änderung durch Erweiterung der Deponiefläche um 2,7 ha (8 statt bisher 5 Deponieabschnitte) und des Deponievolumens um 206.900 m<sup>3</sup>, Konsenserweiterung um 7 Abfallarten und 2 Spezifikationen sowie Ausdehnung auf die Teilfläche eines weiteren Grundstücks (Nr. 255/7 KG Schauboden) Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

## **Kundmachung**

### **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

**durch**

#### **A) Öffentliche Kundmachung und**

#### **B) persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten**

Die J. Brandl Gesellschaft m.b.H. hat mit Schreiben vom 3. April 2017 unter Beilage des Projekts „Erweiterung der Bodenaushubdeponie Schadner“ der DI Schuster ZT GmbH vom 16. Jänner 2017, GZ 707.000-406, einen Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung gem. § 37 Abs. 1 AWG 2002 der bisher bestehenden vereinfachten Bodenaushubdeponie „Schadner“ in Form

- der Flächenausdehnung um 2,7 ha auf insgesamt 4,7 ha,

- der Erhöhung des Deponievolumens um 206.900 m<sup>3</sup> auf insgesamt 304.500 m<sup>3</sup>, sowie der
- Erhöhung der Deponieabschnitte von 5 entsprechend dem Basiskollaudierungsbescheid vom 10. Dezember 2013, RU4-K-1214/007-2013, auf zukünftig 8 Deponieabschnitte (zusätzliche Deponieabschnitte 1 C, 3 und 4) sowie der teilweisen Umkehr der Verfüllrichtung von Süd nach Nord (derzeit von Nord nach Süd),
- der zusätzlichen Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 255/7 KG Schauboden (zukünftiger Deponieabschnitt 1 C) nordwestlich der bestehenden Bodenaushubdeponie,
- der Konsenserweiterung um 7 Abfallarten und 2 Spezifikationen der Schlüsselnummer 31411 (Sp. 33 und Sp. 34) und
- der Verlängerung der Ablagerungsphase von 30. Mai 2031 auf 31. Dezember 2033, im Gegenzug Verkürzung der zusätzlichen Rekultivierungsphase von 30. Mai 2036 auf 31. Dezember 2034.

eingebraucht.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

**DATUM:** Donnerstag, 30. November 2017                      **BEGINN:** 9.00 Uhr

**ORT:** Gemeindeamt der Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf  
Pöchlerner Straße 17, 3251 Purgstall an der Erlauf

an.

Verhandlungsleiter ist Herr Mag. Thomas Lintner, Klappe 16338

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

**Hinweise:**

Die Projektunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich

vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für die Landeshauptfrau

Mag. L i n t n e r

